

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2017)537 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR-Drs. 698/17
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM
<b>Zielsetzung:</b>	Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das darauf abzielt, die Funktionsweise des Systems der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) über die EU-Finanzmärkte zu verbessern und den Aufbau der Kapitalmarktunion zu beschleunigen.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Der Vorschlag betrifft die Aufsichtsaufgaben und Befugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der weitere direkte Aufsichtsbefugnisse übertragen werden sollen, die derzeit von den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen werden. Mit der RL 2014/65/EU MiFID II wurde erstmals eine Zulassungspflicht und Beaufsichtigung für Datenbereitstellungsdienste (DRSP) durch die nationale Behörde eingeführt. Damit sollten Qualität, Zuverlässigkeit, Formatierung und Kosten der Handelsdaten in der EU vereinheitlicht werden.</p> <p>Aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension der Datenverarbeitung und nachteiliger Auswirkungen möglicher Unterschiede in der nationalen Aufsichtspraxis sollen nunmehr die Aufgaben der Zulassung und Beaufsichtigung von DRSP zukünftig bei der ESMA liegen. Dies erfordert Änderungen in der MiFIR (VO (EU) Nr. 600/2014 und der MiFID II (Richtlinie).</p> <p>Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der MiFID II für DRSP werden nicht geändert.</p> <p>Neben der ESMA betrifft der Vorschlag auch die</p>

	<p>Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung interner Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung soll die Rolle der EIOPA durch Bestimmungen zur Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den national zuständigen Aufsichtsbehörden gestärkt werden, um die Aufsicht insgesamt zu vereinheitlichen.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV.  Rechtsgrundlage des Vorschlags der Kommission bilden Art. 53 Abs. 1 und Art. 62 AEUV.  Das Ziel des Verordnungsvorschlags- einheitliche Aufsichtsstandards in der EU - können von den Mitgliedsstaaten und ihren Behörden im Rahmen ihrer nationalen Befugnisse nicht in dem Maß verwirklicht werden, wie auf Ebene der EU. Insgesamt ist der Kompetenzzuwachs der ESMA zwar nicht ganz unkritisch zu bewerten. Hinsichtlich der Zulassung und Beaufsichtigung von DRSP erscheint die direkte Zuständigkeit der ESMA vor dem Hintergrund des grenzüberschreitenden Datenverkehrs jedoch zielführend, um einheitliche Bedingungen für Handelsdaten und Meldekanäle zu gewährleisten. Diese Einschätzung wird auch von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) geteilt.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht gegeben.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b>  a) Bundesrat  b) Rat:  c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) am 30.11.17 im FzBR (TOP 08)  b) Ratsarbeitsgruppe: 13. 11.2017  c) n. a</p>